

KOMMUNALINVESTITIONSGESETZ 2020

BGBI. I. Nr. 56/2020

Ing. Andreas Schlögl
Mag. Petra Simonis-Ehtreiber

IHRE VORTRAGENDEN



Andreas Schlögl
Partner

Telefon +43 3352 38 990
Mobil +43 664 133 2621
andreas.schloegl@bdo.at

Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Beratung von Körperschaften öffentlichen Rechts
- ▶ Beratung von Vereinen
- ▶ Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben
- ▶ Beratung von Gewerbebetrieben

Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Vereine
- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Gemeinden und für die Landwirtschaft
- ▶ Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes
- ▶ Gesellschafter und Geschäftsführer der Schlögl Management GmbH und der Immobilien Verwaltungs GmbH
- ▶ Vorstand in zwei Genossenschaften



Petra Simonis-Ehtreiber
Senior Managerin

Telefon +43 316 36 37 - 310
Mobil +43 676 63 39 015
petra.simonis-ehreiber@bdo.at

Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Steuerliche Beratung und Optimierung von Körperschaften öffentlichen Rechts und deren ausgegliederten Rechtsträgern
- ▶ Spezialisierung auf die Implementierung der Vorschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung 2015

Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Vortragstätigkeiten beim Gemeindebund Steiermark und ARS für Körperschaften und öffentlichen Rechts

Ausbildung

- ▶ FH für Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen der Wiener Kaufmannschaft

BDO IN ÖSTERREICH

Ihr lokaler Partner im globalen Netzwerk

9

Standorte
österreichweit



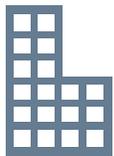
800+

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter



47

Partnerinnen
und Partner



12.000+

Kunden

Seit

1976

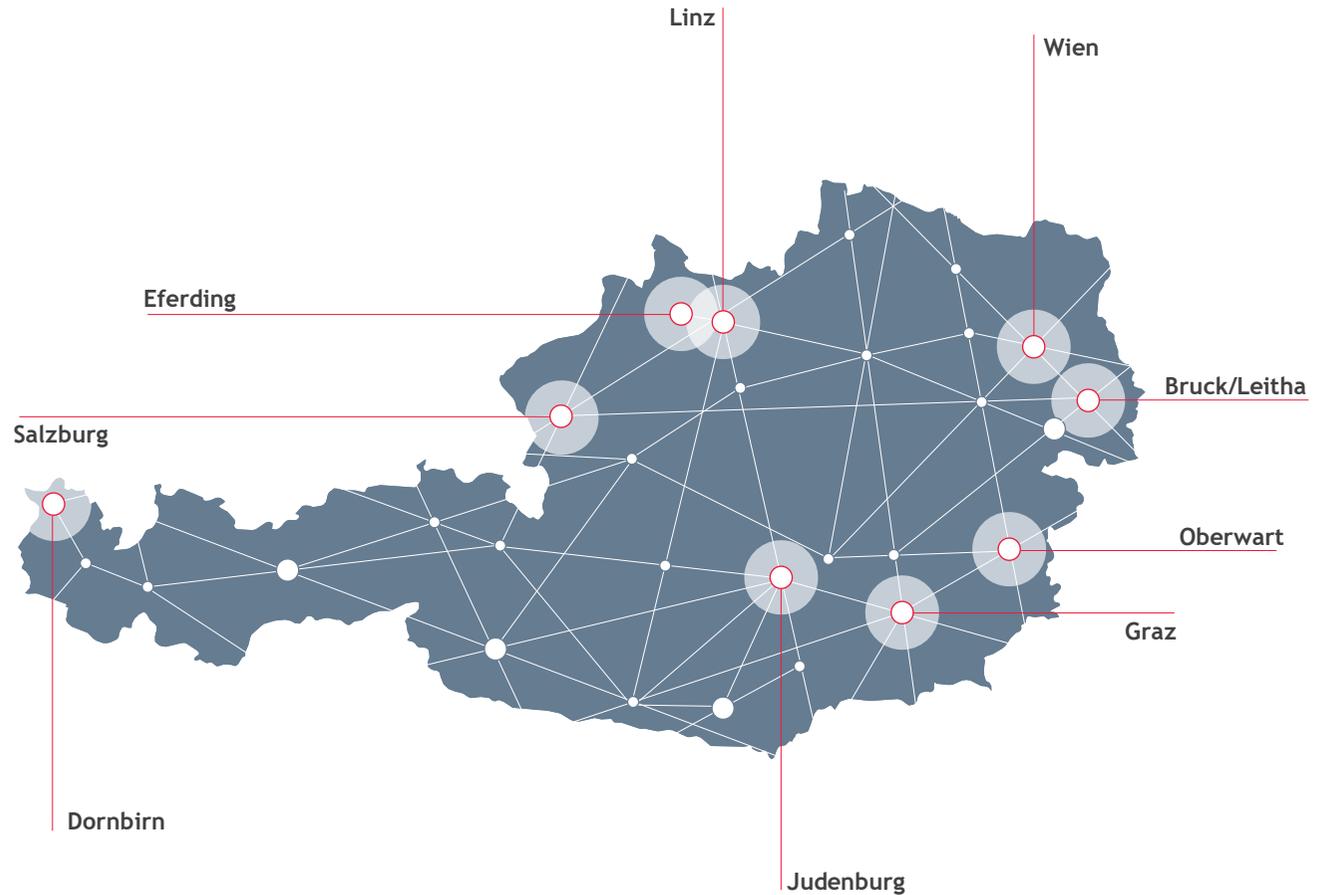


”

Die BDO hat nie Probleme gesehen, sondern immer nur nach Lösungen gesucht.“



Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA
Vorstandsvorsitzender Porr AG



MIT EINEM BREITEN LEISTUNGSSPEKTRUM BIETET BDO SEINEN KOMMUNALEN KUNDEN UNTERSTÜTZUNG IN VIELEN BEREICHEN

Leistungsspektrum BDO Kommunal



Steuerliche Beratung

- ▶ Kommunale Buchhaltung
- ▶ SOS-Service bei der kommunalen Buchhaltung
- ▶ Wirtschaftliche Stärkung von Gemeinden
- ▶ Jahresanalysegespräch
- ▶ Tagesordnungscontrolling
- ▶ First Check & Gemeindegeldkurzdiagnose
- ▶ Kurz-Check Gemeindelohnverrechnung
- ▶ Personalverrechnung Kommunal
- ▶ Steueranalyse, Beratung & Erklärung



Spezialberatung

- ▶ Controlling
- ▶ VRV-Beratung
- ▶ Effizienzberatung
- ▶ Förderungen
- ▶ Haushaltskonsolidierung
- ▶ Maastrichtberatung
- ▶ Mittelfristplanung
- ▶ IT & Risk-Beratung
- ▶ Personalentwicklung & Organisationsberatung

KOMMUNALINVESTITIONSGESETZ 2020



- ▶ Ziel ist es
 - kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden zu unterstützen



- ▶ Der Bund gewährt Zweckzuschüsse iHv 1 Mrd. EURO vom COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß § 12 und 13 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948



- ▶ Inkrafttreten mit
 - 1. Juli 2020

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (kurz Investitionsprojekte):

- ▶ Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung
 - von Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - von Einrichtungen für Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- ▶ Abbau von baulichen Barrieren
- ▶ Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen
- ▶ Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (zB Kirchen, Museen, Kultureinrichtungen, Begegnungszonen, usw.)
- ▶ Öffentlichen Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- ▶ Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros
- ▶ Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Gebäude im Eigentum der Gemeinde, wenn diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden
- ▶ Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (kurz Investitionsprojekte):

- ▶ Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen
- ▶ Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft etwa wie Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zu Abfallvermeidung
- ▶ Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- ▶ flächendeckender Ausbau von Breitband-Datennetzen
- ▶ Ladeinfrastruktur für E-Mobilität
- ▶ Sanierung von Gemeindestraßen
- ▶ Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege
- ▶ Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen
- ▶ Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020
 - Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden

ALLGEMEINES

- ▶ Der Bundesminister für Finanzen legt nähere Grundsätze über die konkrete Verwendung der Zweckzuschüsse und über die Abwicklung in einer Richtlinie fest
- ▶ Zuschüsse nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen
 - im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wird,oder
 - mit denen zwar am 1. Juni 2020 begonnen wurde, aber aufgrund von Mindesteinnahmen die Finanzierung nicht mehr möglich ist.

Kein Zuschuss für

- ▶ Anschaffung von Fahrzeugen,
- ▶ Personalkosten,
- ▶ Eigenleistungen der Gemeinden
- ▶ für Projekte die bereits gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 ein Zweckzuschuss gewährt wurde.
- ▶ Beschaffung, Sanierung und Instandhaltung von Anlagen oder Fahrzeugen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden

ALLGEMEINES

▶ Höhe des Zuschusses

- Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt maximal 50% der Gesamtkosten
- Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und
- führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn dieser und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden

▶ Wie kommt man zu dem Zuschuss?

- Die Gemeinden haben einen Antrag im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt bei der Abwicklungsstelle einzureichen
- Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters beizulegen, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 oder 2 vorliegen
- Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der für die Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel
- Der Anspruch am Gesamtbetrag wird je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2020 heranzuziehen sind, ermittelt

ALLGEMEINES

▶ Abwicklung

- Der Antrag, die Abrechnungsunterlagen und deren jeweilige Prüfung erfolgt durch die Abwicklungsstelle -Buchhaltungsagentur des Bundes
- Die Bearbeitung erfolgt nach dem Einlangen
- Die Entscheidungsbefugnis über die Zuschussgewährung obliegt dem Bundesminister für Finanzen
- Nach Durchführung des Investitionsprojekts, spätestens bis 31. Jänner 2024, ist die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses mit allen erforderlichen Unterlagen nachzuweisen
- Von Ertragsanteilen abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Beträge fließen mit einem Betrag von bis zu EURO 35 Millionen Euro dem Strukturfonds zu

▶ Controlling und Evaluierung

- Der Bund hat das Recht die widmungsgemäße Verwendung jederzeit zu überprüfen
- Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bund dabei zu unterstützen
- Dem Bund ist vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen der Investitionen vorzunehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Zweckzuschusses diesen von der Gemeinde zurückzufordern



CHANGE HAPPENS, INNOVATION LEADS.

BDO